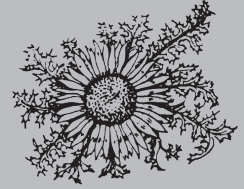




# Amtsblatt



## als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:  
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,  
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 20

Mittwoch, den 24. Juni 2015

Nr. 6

### Amtlicher Teil

#### Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

##### Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

##### Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1  
36466 Dermbach  
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:  
[www.vgs-dermbach.de](http://www.vgs-dermbach.de)

Tel. .... 036964 880  
Fax: ..... 036964 8855

##### Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:  
Frau Salzmann  
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat  
von 17:30 bis 18:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr  
erreichbar unter der  
Rufnummer: 036964 7184

##### Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:  
Polizeihauptmeister Jörg Rotermond  
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1  
36466 Dermbach  
Ruf: 036964 83623  
Sprechzeit:  
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,  
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2  
36433 Bad Salzungen  
Ruf 03695 /5510  
Polizei-Notruf: 110

##### Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Schiedsstelle

Mit seinem Schreiben vom 27.05.2015 hat der Direktor des Amtsgerichts Bad Salzungen den Beitritt der Stadt Stadtlengsfeld zur Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach und die damit verbundene Erweiterung von deren Zuständigkeitsbereich auf das Gebiet der Stadt Stadtlengsfeld genehmigt.

**Gorecki**  
Gemeinschaftsvorsitzender

#### Gemeinde Dermbach

##### Sitzung des Gemeinderates Dermbach

am 10.06.2015

###### Beschluss-Nr. 15/06/01

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 12.05.2015

Abstimmung: 11/0/3

Kenntnisnahme der Gemeinderäte, hier: Eingangsbestätigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dermbach für das Haushaltsjahr 2015

###### Beschluss-Nr. 15/06/02

Beschluss zur Genehmigung nach § 2 Erhaltungssatzung der Gemeinde Dermbach zum Bauantrag der Medienhaus Weber GmbH, Theodor-Heuss-Straße 49, 88400 Biberach: Errichtung von 2 Werbeanlagen für wechselnde Fremdwerbung in der Gemarkung Dermbach, Flur 6, Flurstück Nr. 854/15 (Bahnhofstraße 23 A)

Abstimmung: 0/10/4

###### Beschluss-Nr. 15/06/03

Beschluss zu überplanmäßigen Ausgaben für das Bauvorhaben „Schwimmbad Dermbach“

Abstimmung: 14/0/0

###### Beschluss-Nr. 15/06/04

Beschluss zur Vergabe von Lieferleistungen zur Lieferung von Einstiegleitern in das Schwimmbecken - Sanierung Schwimmbad Dermbach

Abstimmung: 14/0/0

Dermbach, den 10.06.2015  
**Hugk, Bürgermeister**

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 17.06.2015

**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Dermbach

### für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), vom 8. April 2009 (GVBl. S. 320), vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) erlässt die Gemeinde Dermbach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.200.200 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 423.425 EUR ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.

2. **Gewerbesteuer** 357 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Es gilt der am 15.04.2015 beschlossenen Stellenplan. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft

Dermbach, den 07.05.2015

**Thomas Hugk**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

### Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Dermbach für das Jahr 2015 liegt in der Zeit vom 25.06. bis 16.07.2015 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Gemeinde Neidhartshausen

### Sitzung des Gemeinderates Neidhartshausen

am 26.05.2015

#### Beschluss-Nr. 13/04/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 24.04.2015

Abstimmung: 6/0/0

#### Beschluss-Nr. 14/04/15

Beschluss zur Vergabe der Leistung Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Abstimmung: 6/0/0

#### Beschluss-Nr. 15/04/15

Beschluss zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe - Baumaßnahme Ufersicherung am Schmerbach einschließlich Wiederherstellung der Zuwegung entlang des Bahndammes in der Gemarkung Neidhartshausen

Abstimmung: 6/0/0

#### Beschluss-Nr. 16/04/15

Beschluss zur Beauftragung von Ingenieurleistungen zur Ufersicherung am Schmerbach vor der Brücke einschl. Wiederherstellung der Zuwegung entlang des Bahndammes „Im Backeloh“

Abstimmung: 6/0/0

Neidhartshausen, den 26.05.2015

**Staudt, Bürgermeister**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 11.06.2015

**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**

### Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neidhartshausen in seiner Sitzung am 24.04.2015 die

## Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

beschlossen.

### § 1 Steuertatbestand

1. Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
2. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.
3. Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen (wie z.B. GmbHs, Vereine, Genossenschaften) zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist. Auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an.
4. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde nach § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Steuerschuldner, Haftung

1. Steuerschuldner und -pflichtiger ist der Halter des Hundes.
2. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen hält. Der Nachweis muss erbracht werden, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist.
3. Wird für Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
4. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb angenommenen Hunde gelten als von deren Haltern gemeinsam gehalten.
5. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
6. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

### § 3 Steuersatz

Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Steuergebiet jährlich:

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| 1. für den ersten Hund         | 50 EUR  |
| 2. für den zweiten Hund        | 60 EUR  |
| 3. für jeden weiteren Hund     | 70 EUR  |
| 4. für jeden gefährlichen Hund | 500 EUR |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach den Ziffern 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Ziffer 3 erhoben.

### § 4 Steuerbefreiung

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, Tauber oder anderer hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts gehalten werden; dies sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
3. Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung besitzen, untergebracht sind,

5. Hunden, die zur Bewachung von Herden in der erforderlichen Anzahl dienen,
6. Hunden, die abgerichtet sind und die von Artisten und Schauspielern nachweislich für die Berufsarbeit notwendig werden,
7. Hunden, die sich in gewerblichen Tierhandlungen befinden,
8. Hunden, die Gebrauchshunde sind und von einem gewerblich zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.

### § 5 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

1. Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
2. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und

1. zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten Gebäude mehr als 500 Meter (kürzeste Wegstrecke) entfernt liegen,
2. von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins, die überwiegend als Jagdhunde gehalten werden oder die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen erfolgreich abgelegt haben,
3. die als Ersthund von Steuerpflichtigen gehalten werden und nachweislich aus dem Tierheim Springen bezogen oder durch dieses vermittelt wurden für den Zeitraum von einem Jahr ab Folgejahr aus dem Tierheim Springen.

### § 7 Züchtersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
2. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3. Jeder Hund zählt als erster Hund.
3. Die Hundezucht muss durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden.

### § 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigung)

1. Voraussetzung für die Gewährung der Steuervergünstigung ist, dass der Hund nach Art, Größe und Alter für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
2. Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt.
3. Steuervergünstigung wird bis einschließlich des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.
4. Eine Steuervergünstigung kann nur jeweils für den ersten Hund gewährt werden. Für jeden weiteren Hund ist die Steuer nach den Steuersätzen des § 3 - für den zweiten und jeden weiteren Hund - zu berechnen
5. Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderungen der Voraussetzungen der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach - Steueramt - schriftlich anzuzeigen.

### § 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

### § 10 Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
2. Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach - Steueramt - auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.
3. Für die Folgejahre wird die Steuerschuld jeweils am 15.05. d. Jahres fällig.

### § 11 Anzeigepflichten

1. Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich im Steueramt bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Verwaltungsgemeinschaft ein Hundezichen aus.
2. Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne § 1 Abs. 4 dieser Satzung gilt, ist dies zusätzlich anzugeben. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
3. Der steuerpflichtige Hundehalter (§2) hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, bzw. wenn der Halter des Hundes einen Wohnsitzwechsel vorgenommen hat. Das Hundezichen ist in diesen Fällen an die Verwaltungsgemeinschaft zurückzugeben.

### § 12 Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Verwaltungsgemeinschaft mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

### § 13 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.2011 außer Kraft.

Neidhartshausen, den 18.05.2015  
Gemeinde Neidhartshausen

**gez. Staudt**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

#### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend mache

## Stellenausschreibung der Gemeinde Neidhartshausen

Die Gemeinde Neidhartshausen beabsichtigt in der Kindertagesstätte Feldafrösche, **ab dem 01.08.2015**

### eine Reinigungskraft

auf der Basis von 15 **Wochenstunden** im geteilten Dienst (täglich 1,5 Stunden mittags 1,5 Stunden nachmittags) unbefristet einzustellen.

#### Ihre Aufgaben:

- Gründliche Reinigung der KITA-Räume incl. Küche und Waschräume
- Vor- bzw. Nachbereitung der Mahlzeiten
- Unterstützung der Mitarbeiterinnen bei der Vorbereitung von Aktivitäten

#### Ihr Profil:

- Grundkenntnisse als Reinigungskraft
- Sie verfügen über eine wertschätzende und kollegiale Grundhaltung
- Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft

#### Wir bieten Ihnen:

- Eigenverantwortliches Mitarbeiten und Handeln im Team
  - Angenehme und offene Arbeitsatmosphäre
- Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15.07.2015** an

**Gemeinde Neidhartshausen**  
**Der Bürgermeister über**  
**Verwaltungsgemeinschaft Dermbach**  
**Personalwesen**  
**Hinter dem Schloß 1**  
**36466 Dermbach**

**Staudt**  
**Bürgermeister**

## Gemeinde Oechsen

### Sitzung des Gemeinderates Oechsen

**am 26.05.2015**

#### Beschluss-Nr. 01/26/05/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 28.04.2015

**Abstimmung:** 7/0/1

#### Beschluss-Nr. 02/26/05/15

Beschluss zu überplanmäßigen Ausgaben für den Ersatzneubau „Brücke Eselsmühle“

**Abstimmung:** 7/1/0

Oechsen, den 26.05.2015

**Weinert, Bürgermeisterin**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 16.06.2015

**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**

## Stadt Stadtlengsfeld

### Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Stadtlengsfeld

am 08.04.2015

#### Beschluss-Nr. 06/2015

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.02.2015

Abstimmung: 4/0/1

Stadtlengsfeld, den 08.04.2015

**Adam, Bürgermeister**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 11.06.2015

**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**

### Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld

am 22.04.2015

#### Beschluss-Nr. 08/04/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Stadtratssitzung vom 04.03.2015

Abstimmung: 10/0/1

#### Beschluss-Nr. 09/04/15

Billigungs- und Auslegungsbeschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung Bebauungsplan „Kohlgrubenhöhe“ der Stadt Stadtlengsfeld nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Abstimmung: 11/0/0

#### Beschluss-Nr. 10/04/15

Beschluss über Beauftragung von Ingenieurleistungen zur Ufersicherung an der Felda in Stadtlengsfeld im Rahmen der Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden

Abstimmung: 11/0/0

#### Beschluss-Nr. 11/04/15

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung des Schornsteins am Schloss Gehaus

Abstimmung: 11/0/0

Stadtlengsfeld, den 22.04.2015

**Adam, Bürgermeister**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 12.06.2015

**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**

### Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld

am 17.06.2015

#### Beschluss-Nr. 15/06/15

Beitrittsbeschluss zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Stadtlengsfeld 2015 vom 12. Mai 2015

Abstimmung: 8/0/0

Stadtlengsfeld, den 17.06.2015

**Adam, Bürgermeister**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.06.2015

**Gorecki  
Gemeinschaftsvorsitzender**

## Haushaltssatzung der Stadt Stadtlengsfeld

für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), vom 8. April 2009 (GVBl. S. 320), vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) erlässt die Stadt Stadtlengsfeld folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.383.700 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.328.150 EUR

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 23.850 EUR festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.

2. **Gewerbesteuer** 357 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 370.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 6

Es gilt der am 04.03.2015 beschlossenen Stellenplan. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft

Stadtlengsfeld, den 20.05.2015

**Adam**

**Bürgermeister**

(Siegel)

#### Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Stadt Stadtlengsfeld für das Jahr 2015 liegt in der Zeit vom 25.06. bis 16.07.2015 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

**Hinweis:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Gemeinde Urnshausen

### Sitzung des Gemeinderates Urnshausen

am 12.06.2015

**Beschluss-Nr. 01/12/06/15**

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 23.04.2015

Abstimmung: 7/0/0

**Beschluss-Nr. 02/12/06/15**

Beschluss zur Beauftragung von Vermessungsleistungen im Zuge des Ausbaus der Straßen „Borngraben“ und „Krautgarten“ einschließlich der Stichstraßen in der Gemeinde Urnshausen

Abstimmung: 6/1/0

Kenntnisnahme der Gemeinderäte; hier: Kommunalrechtliche Entscheidung zur Wiederholung der geheimen Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Urnshausen

Urnshausen, den 12.06.2015

**Seifert, Bürgermeister**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 16.06.2015

**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**

## Gemeinde Zella

### Sitzung des Gemeinderates Zella/Rhön

am 27.05.2015

**Beschluss-Nr. 23/2015**

Beschluss zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015

Abstimmung: 6/0/0

**Beschluss-Nr. 24/2015**

Beschluss zum Finanzplan 2015

Abstimmung: 6/0/0

Zella/Rhön, den 27.05.2015

**Cyriaci, Bürgermeister**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 12.06.2015

**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Zella für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), vom 8. April 2009 (GVBl. S. 320), vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) erlässt die Gemeinde Zella folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im **Verwaltungshaushalt** 531.825 EUR  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
und im **Vermögenshaushalt** 238.725 EUR  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 279 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 389 v. H. |
| <b>2. Gewerbesteuer</b>   | 357 v. H. |

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Es gilt der am 27.05.2015 beschlossenen Stellenplan. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft

Zella, den 17.06.2015

**Cyriaci**

**Bürgermeister**

(Siegel)

**Auslegungsvermerk:**

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Zella für das Jahr 2015 liegt in der Zeit vom 25.06. bis 16.07.2015 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

**Hinweis:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zu-

stande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 Thür-KO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Nichtamtlicher Teil

## Stadt Stadtlengsfeld

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftsjagdbezirkes - Gehaus

#### Beschluss der Jagdgenossenschaft

In der Jagdgenossenschaftsversammlung am 27.03.2015 wurde mit doppelter Mehrheit Stimmmehrheit sowie Flächenmehrheit der vertretenen Fläche folgender Beschluss mit der Nr. 2 Auszahlung Reinertrag an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Gehaus gefasst.

#### Wortlaut des Beschlusses:

Für das abgelaufene Jagdjahr 31.03.2014-31.03.2015 werden an alle Besitzer von Grundstücken in der Gemarkung Gehaus auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, ein Auskehrungsanspruch von 3 Euro pro ha ausgezahlt.

Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines gültigen Grundbuchauszuges des jeweiligen Besitzers.

Die Auszahlung erfolgt in einem Zeitraum von jeweils 6 Monaten.

#### Beginn:

1. Juni - 30. November 2015

Nach Ablauf vorgenannter Frist ist der Auskehrungsanspruch verwirkt.

#### Abstimmungsergebnis:

Von 14 anwesenden Jagdgenossen mit einer vertretenen Fläche von 125 ha stimmten 14 Jagdgenossen schriftlich für diesen Beschluss mit ja.

Ungültige und Stimmenthaltungen gab es nicht, somit ist die doppelte Mehrheit festgestellt.

#### Rechtsgrundlage:

Bundesjagdgesetz, Thüringer Jagdgesetz sowie die gültige Mustersatzung der Jagdgenossenschaft in der derzeit gültigen Fassung.

#### Auszahlungsort:

Hütte Johanneshölzchen jeweils zweiter Sonntag im Monat 10.00 - 11.30 Uhr.

Gehaus, den 27.03. 2015

**gez. Jagdvorstand gez. Schriftführer**

**PS:** Für Rückfragen und weitere Informationen, steht Gerd Wagner Mitglied des Jagdvorstandes Gehaus zur Verfügung.



Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

**Mitgliedsgemeinden:** Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de

**Verantwortlich:** Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Nächster Redaktionsschluss**

**Montag, 20.07.2015**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Mittwoch, den 29.07.2015**